

Abteilungsordnung



im Turnverein Gutenberg e.V.

ergänzend zur Satzung des TV Gutenberg e.V. gilt folgende Ordnung:

§ 1 Name

- 1) Der Name der Abteilung ist "Devils in Line" beim Turnverein Gutenberg e.V.

§2 Ziel und Zweck der Abteilung:

- 1) Ziele und Zweck der Abteilung sind:
 - a) die Pflege, Förderung und Popularisierung des Linedance durch Organisation und Teilnahme von Tanz- und Tanzsportveranstaltungen, Workshops und Seminaren.
 - b) die Wahrung und Förderung gemeinschaftlicher Interessen der Country- und Line-Dance-Freunde sowie die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher Interessen aus dem In- und Ausland.
- 2) Die Abteilung unterliegt dem satzungsgemäßen Zweck des TV Gutenberg e.V. hinsichtlich Gemeinnützigkeit und steuerrechtlicher Behandlung.
- 3) Die Abteilung verwaltet ihr Vermögen im Rahmen der Satzung des TV Gutenberg selbständig. Sie finanziert sich aus Mitteln nach §7 dieser Abteilungsordnung. Sie verfügt über die Einnahmen und beschließt in eigener Verantwortung über die Mittelverwendung.
- 4) Die Verbandszugehörigkeit der Abteilung zum Sportbund Rheinland, und ggf. zum BfCW und DTV, wird vom TV Gutenberg e.V. wahrgenommen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft bei den Devils in Line ist:
 - a) die Mitgliedschaft im TV Gutenberg
 - b) Anerkennung dieser Abteilungsordnung
 - c) Verpflichtung zur regelmäßigen Beitragszahlung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch **a)**Austritt, **b)**Ausschluss oder **c)**Tod.
 - zu a) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist zum Monatsende möglich.
Überzahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - zu b) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Abteilungsleitung der „Devils in Line“
 1. bei grober Verletzung dieser Abteilungsordnung bzw. der Satzung des TV Gutenberg e.V.
 2. wenn das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den „Devils in Line“ länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist.
- 2) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss durch die Abteilungsleitung anzuhören.
- 3) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 4) Sowohl bei freiwilligem Austritt, als auch bei Ausschluss bleibt das Recht der „Devils in Line“ auf Zahlung laufender finanziellen Verpflichtungen seitens des Mitgliedes bis zum entgeltlichen Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Alle Mitglieder haben, soweit nicht anders in der Abteilungsordnung festgelegt, die gleichen Rechte und Pflichten - aber keinerlei Anspruch auf die Mittel der Abteilung.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an diese Abteilungsordnung zu halten und haftet für jeglichen Missbrauch.
- 3) Jeder ist zur rechtzeitigen Beitragszahlung verpflichtet.
- 4) Die im Tanztraining der Devils in Line erworbenen Tänze oder Tanzschritte dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken weiterverwendet werden

§ 6 Organe der Abteilung:

Die Abteilung besteht aus der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem Schatzmeister (wenn gewählt dann gleichzeitig Vertretung des Abteilungsleiters bei dessen Verhinderung)
 - c) dem Schriftführer (wenn gewählt dann gleichzeitig Vertretung des Abteilungsleiters bei dessen Verhinderung)

Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Abteilungsleitungsmitglieds ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu berufen.

Der Abteilungsleiter beruft und leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung. Er ist verpflichtet, eine Besprechung der Abteilungsleitung einzuberufen, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Abteilungsleitungsmitglieder verlangt wird.

Die Abteilungsleitungsbesprechung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung. Dazu zählen etwa:

- Vertretung der Abteilung nach innen und außen
- Ein- und Verkäufe für die Abteilung
- die Unterzeichnung aller Korrespondenzen der Abteilung
- die Kassen- und Buchführung der Abteilung
- die Mitgliederverwaltung der Abteilung
- die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen für die Abteilung
- das Einberufen von Abteilungsleitungssitzungen / Abteilungsversammlungen

- 2) Die Abteilungsversammlung

Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt.

Die Einberufung hierzu erfolgt durch persönliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Abteilungsleitung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Abteilungsleitung beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Abteilungsleiter beantragt.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Abteilungsleitungsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 7 Einnahmen:

- 1) Die Einnahmen der „Devils in Line“ setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen der Abteilung, deren Höhe von der Abteilungsversammlung festgelegt werden
 - b) Spenden
 - c) Erlösen aus Veranstaltungen
 - d) Gagen für Auftritte
 - e) sonstigen Einkünften

§ 8 Kassenprüfung:

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- 3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich und satzungsgemäß verwendet worden sind.

§ 9 Veranstaltungen:

- 1) Bei Veranstaltungen, die von den „Devils in Line“ ausgerichtet werden, zahlen Mitglieder, die sich **nicht** als Helfer zur Verfügung stellen, **den vollen Eintritts- und Verzehrpreis**.
- 2) Helfer, die zum Aufbau, Abbau oder zur Durchführung der Veranstaltung eingeteilt sind, haben generell freien Eintritt und Verzehr.
- 3) Jedes Mitglied, das bei Veranstaltungen mitwirkt, ist für einen reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltung mit verantwortlich.
- 4) Nach jeder Veranstaltung findet im Zeitraum von 4 Wochen eine Nachbesprechung statt.

§ 10. Auflösung der Abteilung:

Die Auflösung der Abteilung kann nur in 2 aufeinanderfolgenden außerordentlichen Abteilungsversammlungen beschlossen werden, die mindestens 14 Tage auseinander liegen müssen.

Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung der Abteilung“ stehen. Der Beschluss bedarf $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. **Die Abteilung ist ebenfalls aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl weniger als 3 beträgt.**

Bei einer Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Abteilung an den Gesamtverein TV Gutenberg e. V.

§ 11. Austritt der Abteilung aus dem TV Gutenberg:

Nach Begleichung offener Verbindlichkeiten überlässt der Hauptverein der Abteilung ihre Sacheinlagen und 50% ihres verbleibenden Barvermögens.

§ 12 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das laufende Kalenderjahr.

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung der „Devils in Line“ am 02. Juni 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Gültigkeit vorhergehender Abteilungsordnungen.

Gutenberg, den 02. Juni 2022